

Aktenzeichen: 4 AZR 615/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 13. Mai 1987

- 4 AZR 615/86 -

I. Arbeitsgericht
Darmstadt

Urteil vom 25. September 1985

- 7 Ca 109/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 21. August 1986

- 9 Sa 1569/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Gebäudeunterhalter

Gesetz: TVAL II § 51, § 56; Lohngruppe 6 (Gebäudeunterhalter)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Elektroinstallateur bei Gebäude-
instandhaltung der all. Streitkräfte; Begriff der
Selbständigkeit im TVAL II.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 615/86

9 Sa 1569/85 Frankfurt am Main

Verkündet am
13. Mai 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZPO in der Sitzung vom 13. Mai 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Freitag und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 21. August 1986 - 9 Sa 1569/85 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der gelernter Elektroinstallateur ist, wird seit dem 17. Januar 1983 bei den amerikanischen Stationierungstreitkräften beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung der Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland (TVAL II) Anwendung. Der Kläger erhält Lohn nach Lohngruppe 5, Gewerbegruppe A 4.

Der Kläger ist zusammen mit einem Schreiner und einem Gas/Wasser-Installateur in einem sog. Gebäudeunterhaltungsteam tätig. Seine Aufgabe besteht überwiegend darin, nach einem festgelegten Plan die von den amerikanischen Streitkräften benutzten Gebäude auf Mängel an den elektrischen Anlagen, wie Schaltern, Steckdosen, Lampen, Sicherungsautomaten, Klingelanlagen, Trep-



penhausschaltungen und Außenbeleuchtungen zu überprüfen und diese gegebenenfalls zu beheben. Ist dies nicht sogleich möglich, gibt er die Schadensmeldung weiter. Werden Mängel von den Bewohnern gemeldet, so erhält der Kläger von der Verwaltung einen Reparaturauftrag.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihm nach zweijähriger Ausübung dieser Tätigkeit Lohn nach Lohngruppe 6 zustehe. Seine Tätigkeit erfordere eine abgeschlossene Ausbildung als Elektroinstallateur. Dies ergebe sich schon aus den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den VDE-Bestimmungen. Er arbeite auch selbständig im Sinne der Lohngruppe 6, da er die ihm übertragenen Elektroarbeiten allein und ohne fachliche Weisungen ausführe. Ihm obliege auch die Entscheidung, ob er einen festgestellten Mangel selbst behebe oder weitermelde. Ihm übrigen sei die tarifliche Anforderung der selbständigen Ausübung einer Tätigkeit im Sinne der Lohngruppe 6 schon dann erfüllt, wenn diese Tätigkeit zwei Jahre ausgeübt werde.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. Februar 1985 Lohn der Gewergruppe A 4, Lohngruppe 6 TVAL II zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß der Kläger tarifgerecht vergütet werde. Die von ihm auszuübende Tätigkeit erfordere keine Berufsausbildung als Elektroinstallateur. Es handele sich um einfachste Arbeiten des Elektrohandwerks, die auch von einem angelernten Arbeitnehmer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ausgeführt werden könnten. Sie fielen in den Aufgabenbereich eines jeden Hausmeisters. Es fehle deshalb auch an der selbständigen Ausübung der Tätigkeit im Sinne der Lohngruppe 6. Diese Lohngruppe erfordere die selbständige Wahrnehmung schwieriger Tätigkeiten im gesamten Bereich des Berufsbildes des Elektroinstallateur-Handwerks. Außerdem werde der Kläger nur aufgrund des festgelegten Arbeitsplans oder der ihm erteilten Einzelaufträge tätig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision. Die Parteien haben ihr Einverständnis mit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht angenommen, daß dem Kläger Lohn nach Lohngruppe 6 TVAL II zusteht.

Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung der Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TVAL II) Anwendung. Nach § 51 TVAL II bestimmt sich die Eingruppierung nach der Überwiegenden Tätigkeit. Für die tarifliche Bewertung der dem Kläger Überwiegend übertragenen Tätigkeit sind



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

folgende Lohngruppen des § 56 TVAL II heranzuziehen:

Lohngruppe 5,

- (1) Arbeiter in Tätigkeiten,
die eine abgeschlossene Berufsausbildung
mit einer nach der Ausbildungsordnung vor-
gesehenen Ausbildungsdauer von mindestens
30 Monaten erfordern.

Lohngruppe 6,

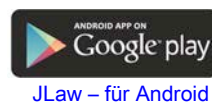
- (1) Arbeiter in Tätigkeiten,
die eine abgeschlossene Berufsausbildung
mit einer nach der Ausbildungsordnung
vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens
30 Monaten erfordern und selbständig aus-
geübt werden,
jedoch nach zweijähriger Tätigkeit gemäß
Lohngr. 5 - Fallgruppe (1)-.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die Tätigkeit des Klägers die tariflichen Anforderungen der Lohngruppe 6 erfülle. Die von ihm auszuführenden Elektroarbeiten erforderten schon nach den Unfallverhütungsvorschriften und den VDE-Bestimmungen eine Ausbildung als Elektroinstallateur, die der Kläger auch besitze und die auch Einstellungsvoraussetzung gewesen sei. Der Kläger übe seine Tätigkeit auch selbständig im Tarifsinne aus, da er seine Arbeit ohne fachliche Aufsicht und ohne Einzelweisungen erledige. Eine selbständige Tätigkeit im Sinne der Lohngruppe 6 erfordere nicht die Ausführung besonders schwieriger Arbeiten.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Kläger hat eine abgeschlossene Berufsausbildung als Elektroinstallateur, die nach der Ausbildungsordnung die tariflich vorgesehene Mindestausbildungs-



dauer von 30 Monaten hat. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch angenommen, daß die vom Kläger auszuübende Tätigkeit diese Ausbildung erfordert. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß dem Kläger die Überprüfung und Reparatur von elektrischen Anlagen, wie Schaltern, Steckdosen, Lampen, Sicherungsautomaten, Klingelanlagen, Treppenhausschaltungen und Außenbeleuchtungen in Gebäuden übertragen ist. Diese Tätigkeiten gehören zum Berufsbild des Elektroinstallateur-Handwerks. Ihre Ausführung erfordert eine entsprechende Ausbildung. Dies ergibt sich auch aus den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, nach denen elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft nach den elektrotechnischen Regeln errichtet, geändert und instandgesetzt werden sollen. Demgegenüber vermag der Einwand der Beklagten nicht durchzudringen, daß die dem Kläger übertragenen Arbeiten nur einfachste Elektroarbeiten seien, wie sie auch von einem Hausmeister oder einem angelernten Arbeitnehmer erledigt werden könnten. Nach dem Wortlaut der Lohngruppe 6 - Fallgruppe (1) - TVAL II kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit auch ohne die entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung tatsächlich ausgeübt werden kann, sondern darauf, ob die Tätigkeit eine solche Ausbildung erfordert. Damit verlangen die Tarifvertragsparteien nicht irgendeine Ausführung der Arbeiten, sondern eine solche, wie sie den durch die Berufsausbildung erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten entspricht. Auf diese Weise können die dem Kläger übertragenen Elektroarbeiten aber nicht von einem ungelernten Arbeitnehmer oder einem Hausmeister ausgeführt werden. Sie erfordern vielmehr die Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie durch



die Berufsausbildung zum Elektroinstallateur vermittelt werden. Zwar umfaßt das Berufsbild des Elektroinstallateur-Handwerks eine Vielzahl von Tätigkeiten, die dem Kläger nicht übertragen sind. Jedoch gehören auch die von ihm auszuübenden Tätigkeiten zum Berufsbild und erfordert somit ihre sach- und fachgerechte Ausführung die dem Berufsbild zuzurechnenden Kenntnisse und Fertigkeiten.

Entgegen der Auffassung der Beklagten haben die Tarifvertragsparteien in Lohngruppe 6 - Fallgruppe (1) - TVAL II nicht zum Ausdruck gebracht, daß die Anforderungen nur dann erfüllt sind, wenn dem Arbeitnehmer die Ausführung aller oder der Mehrzahl der dem Berufsbild zuzurechnenden Tätigkeiten übertragen sind. Vielmehr reicht es aus, wenn sich die Tätigkeit nur auf einen Teilbereich des entsprechenden Berufsbildes erstreckt. Maßgeblich ist nach der tariflichen Bestimmung nur, ob auch die Ausführung von Arbeiten auf diesem Teilbereich eine entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung erfordert. Dies hat das Landesarbeitsgericht für die vom Kläger auszuführenden Elektroarbeiten zutreffend bejaht.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht auch angenommen, daß der Kläger seine Tätigkeit "selbständig" im tariflichen Sinne ausübe, weil er ohne fachliche Aufsicht und Einzelanweisungen arbeite. Damit hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der selbständigen Ausübung einer Tätigkeit im Sinne der Lohngruppe 6 - Fallgruppe (1) - TVAL II zutreffend interpretiert. Entgegen der Auffassung des Klägers ist nämlich die tarifliche Anforderung der



selbständigen Ausübung einer Tätigkeit im Sinne der Lohngruppe 6 - Fallgruppe (1) - TVAL II nicht schon dann erfüllt, wenn eine Tätigkeit gem. Lohngruppe 5 - Fallgruppe (1) - TVAL II zwei Jahre ausgeübt worden ist. Nach dem eindeutigen Wortlaut der tariflichen Bestimmung fordern die Tarifvertragsparteien kumulativ die selbständige Ausübung der Tätigkeit und ihre zweijährige Ausübung zur Erfüllung der Anforderungen der Lohngruppe 6 - Fallgruppe (1) - TVAL II. Dies ergibt sich auch aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang. Wäre allein die zweijährige Ausübung einer Tätigkeit gem. Lohngruppe 5 - Fallgruppe (1) - TVAL II Voraussetzung für die Erfüllung der Anforderungen der Lohngruppe 6 - Fallgruppe (1) - TVAL II, hätten die Tarifvertragsparteien mit dem Erfordernis der "selbständigen Ausübung der Tätigkeit" eine überflüssige Formulierung in den Wortlaut der Tarifnorm aufgenommen. Davon kann jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen der Tarifauslegung nicht ausgegangen werden. Vielmehr ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Tarifvertragsparteien den von ihnen normierten tariflichen Anforderungen auch eine eigenständige Bedeutung beimessen wollen.

Wird in einer Tarifnorm der Begriff "selbständig" bezogen auf die Ausübung einer Tätigkeit oder die Erbringung einer Leistung verwendet, so kann bei der Begriffsbestimmung von keiner einheitlichen Bedeutung des Begriffs ausgegangen werden. Vielmehr ist der Begriff bezogen auf die dem Arbeitnehmer übertragenen Aufgaben zu definieren (BAG Urteil vom 24. August 1983 - 4 AZR 184/81 - AP Nr. 1 zu § 12 AVR), wobei zu berücksichtigen ist, daß zur Auslegung der Begriffe des TVAL II nach der Recht-



sprechung des Senats nicht ohne weiteres die in anderen Tarifverträgen verwendeten vergleichbaren Begriffe herangezogen werden können (BAG Urteil vom 31. Oktober 1984 - 4 AZR 604/82 - AP Nr. 3 zu § 42 TVAL II). Bei der Bestimmung des Begriffs der selbständigen Ausübung einer Tätigkeit im Sinne der Lohngruppe 6 - Fallgruppe (1) - TVAL II ist deshalb wesentlich, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff in bezug auf handwerkliche Tätigkeiten verwenden. Diese bedingen schon im allgemeinen eine gewisse Selbständigkeit der Arbeitsausführung, die somit auch bei Tätigkeiten der Lohngruppe 5 - Fallgruppe (1) - TVAL II vorausgesetzt wird. Andererseits kann auch eine handwerkliche Tätigkeit in diesem Sinne, etwa in einer Arbeitsgruppe, unter ständiger Anweisung, Überwachung und Betreuung eines Vorgesetzten ausgeübt werden. Daraus folgt, daß die Tarifvertragsparteien in Lohngruppe 6 - Fallgruppe (1) - TVAL II ein größeres Maß an Selbständigkeit fordern als sie durch die Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung ohnehin vorausgesetzt wird. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht demgemäß davon ausgegangen, daß die selbständige Ausübung einer Tätigkeit im Sinne der Lohngruppe 6 dann gegeben ist, wenn die Tätigkeit ohne fachliche Anweisung im Einzelfall und ohne Aufsicht durchgeführt wird. Damit werden höhere Anforderungen als in Lohngruppe 5 - Fallgruppe (1) - TVAL II gestellt, weil der Arbeitnehmer die Art und Weise der Arbeitsausführung im Einzelfall selbst bestimmt und dabei keiner Aufsicht unterliegt, durch die Mängel jederzeit beanstandet werden könnten.

Die selbständige Ausübung einer Tätigkeit im Sinne der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Lohngruppe 6 erfordert jedoch nicht, gemessen an den allgemeinen Anforderungen der Tätigkeit, die Ausführung besonders schwieriger Arbeiten. Zwar hat der Senat im Urteil vom 24. August 1983 - 4 AZR 184/81 - (AP Nr. 1 zu § 12 AVR) zur selbständigen Tätigkeit eines Mitarbeiters in einem Wäschereibetrieb, die nach der Vergütungsordnung der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) zu bewerten war, ausgeführt, daß einfache, mechanisch zu erledigende Arbeiten diese Anforderungen nicht erfüllen können. Abgesehen davon, daß diese Begriffsbestimmung zur Interpretation des Begriffs der selbständigen Ausübung einer Tätigkeit im Sinne der Lohngruppe 6 TVAL II nicht ohne weiteres herangezogen werden kann, beinhaltet bei einer einfachen, mechanischen Tätigkeit der Arbeitsauftrag als solcher schon eine Weisung hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung, so daß die Möglichkeit der Erteilung fachlicher Anweisungen im Einzelfall entfällt. Ebenso ist eine Aufsicht in fachlicher Hinsicht nicht erforderlich.

Im übrigen folgt auch aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang, daß die Tarifvertragsparteien in Lohngruppe 6 nur die selbständige Ausübung der Tätigkeit fordern, nicht jedoch die Ausführung besonders qualifizierter Tätigkeiten. Die an die Tätigkeit zu stellenden fachlichen Anforderungen werden nämlich erst im Verhältnis zur Lohngruppe 7 bedeutsam. Für die Erfüllung der Anforderungen der Lohngruppe 6 kommt es demgegenüber allein auf die Art der Arbeitsausführung an.

Diese Auslegung wird auch durch eine Interpretation der ta-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



riflichen Bestimmungen durch die Tarifvertragsparteien, die allerdings keinen Tarifcharakter hat, bestätigt. Danach wird mit dem Merkmal "selbständig" nicht zum Ausdruck gebracht, daß an die Selbständigkeit "besonders hohe Anforderungen" zu stellen sind (MinBlFin Nr. 8/81, S. 389).

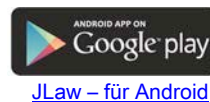
Das Landesarbeitsgericht ist im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger die ihm übertragene Tätigkeit selbständig im Sinne der Lohngruppe 6 ausübt. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erhält der Kläger lediglich einen Arbeitsplan, nach dem er die elektrischen Anlagen in den Gebäuden zu überprüfen und gegebenenfalls Reparaturen vorzunehmen hat. Bei dieser Tätigkeit ist er keinen fachlichen Anweisungen im Einzelfalle oder einer Aufsicht unterworfen. Er entscheidet über die Notwendigkeit einer Reparatur und darüber, ob er sie selbst durchführt oder weitermeldet. Wird die Reparatur von ihm selbst vorgenommen, bestimmt er allein die Art und Weise ihrer Durchführung. Gleiches gilt für die Ausführung der Einzelaufträge, die dem Kläger von der Verwaltung erteilt werden. Da der Kläger diese Tätigkeit mit Beginn des Anspruchszeitraums ab 1. Februar 1985 länger als zwei Jahre ausgeübt hat, sind alle Anforderungen der Lohngruppe 6 - Fallgruppe (1) - TVAL II erfüllt.

Die Beklagte hat die Kosten ihrer erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann Dörner Dr. Freitag
Dr. Börner Koerner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)